



Bischöfliches Generalvikariat · 48135 Münster

Freckenhorster Kreis  
c/o Herrn Pfarrer Ludger Ernsting  
Heilig-Geist-Str. 7  
45657 Recklinghausen

**Hausanschrift**

Domplatz 27  
48143 Münster

**Telefon** 02 51 - 495 - 244

**Telefax** 02 51 - 495 - 285

sekr.generalvikar@bistum-muenster.de  
www.bistum-muenster.de

**Ansprechpartner/in**

Christian Hörstrup/Ley

**VZ:** 110-ALL 53832/2015

06.03.2017

**Freckenhorster Kreis**

Anfrage zu Stiftungserträgen

Liebe Mitglieder,  
lieber Ludger,

ich komme zurück auf das mit dem Freckenhorster Kreis geführte Jahresgespräch bei mir im Hause, für dessen sachliche Gesprächsatmosphäre und den Austausch untereinander ich mich zunächst bedanken möchte.

In dem Gespräch war es Ihr Anliegen zu erfahren, welche Erträge die kirchlichen Stiftungen im Bistum Münster, insbesondere an das Bistum Münster selbst ausschütten. Nach Prüfung durch die Stiftungsaufsicht in meinem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass nähere Angaben zum einen aus rechtlichen und zum anderen aus tatsächlichen Gründen leider nicht möglich sind.

Das Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen über die staatliche Stiftungsaufsicht nur in Grundzügen Anwendung finden. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelung in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Für die ca. 135 katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hat unser Bischof im Jahr 2011 die Stiftungsordnung erlassen (KA MS 2011, Art. 86), nach der das Bischöfliche Generalvikariat kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des Stiftungsgesetzes ist. Die Stiftungsordnung verpflichtet die Stiftungsorgane die kirchlichen Stiftungen so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung der Stiftungszwecke im Sinne der Satzung und des Stifterwillens erfordert. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind strengstens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden. Unter Vorlage der jährlichen Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichts wacht das Bischöfliche Generalvikariat darüber, dass die katholischen Stiftungen zweckgemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, insbesondere die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.

Das kirchliche Stiftungswesen im Bistum Münster ist gezeichnet von der Kapitalstiftung mit einem geringen Stiftungsvermögen bis hin zu großen Anstaltsstiftungen mit gesellschaftsrechtli-

chen Beteiligungen, über die diese Stiftungen ihren Zweck erfüllen, zum Beispiel im Gesundheitswesen oder der Jugendhilfe. Die Erträge aller Stiftungen fallen angesichts des derzeitigen Kapitalmarktes sehr unterschiedlich aus, so dass auch die Ausschüttungen der einzelnen Stiftungen sehr stark divergieren. Hinzu kommt, dass es in der Eigenverantwortung der Stiftungsorgane liegt, steuerliche Rücklagen, etwa für die Instandsetzung von Liegenschaften oder Projektrücklagen, zu bilden und auf Ausschüttungen zu verzichten. Diese Eigenverantwortlichkeit der Stiftungsorgane entspricht gerade dem im kirchlichen Bereich entstandenen Gedanken der Subsidiarität, so dass das Bistum im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen schon von Rechtswegen keine Einflussmöglichkeiten auf die Ausschüttungen hat. Zudem ist das Bistum in keiner Satzung als ausdrücklicher Destinatär<sup>x</sup> vorgesehen, sondern erhält lediglich von wenigen Stiftungen Erträge zur zweckgebundenen Mittelweiterleitung an Dritte ohne weiteren Einfluss auf den Haushalt des Bistums.

Rein tatsächlich kommt hinzu, dass die vorgelegten Jahresrechnungen im Hinblick auf eine Gesamtausschüttung der kirchlichen Stiftungen nicht ausgewertet werden und dies, wollte man es tun, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, der aufgrund der dargestellten Fluktuation der Erträge und Ausschüttungen nur bedingt aussagefähig wäre.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen die Abteilung Recht in meinem Hause gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Norbert Köster

<sup>x</sup> Begünstigter